

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Mühlenbachsee“
in der Stadt Rotenburg (Wümme),
Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 5. Juli 1988**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. Nr. 14 vom 15.04.1986, S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Rotenburg, Stadt Rotenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mühlenbachsee“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf S. 177 mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers mit Flachwasserbereichen, Röhrichten und Gebüsch als Lebensraum für die Lebensgemeinschaften, Pflanzen und Tiere der Stillgewässer und angrenzender Flächen,
- b) die Gewährleistung und Förderung der naturnahen Entwicklung eines durch Baggerung entstandenen Gewässers als Demonstrations- und Forschungsobjekt,
- c) der Schutz der sich von Natur aus ansiedelnden Pflanzen- und Tierarten einschließlich der sich im Gebiet vorübergehend aufhaltenden Tiere, insbesondere der Vögel.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Natur-

schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- (2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
- das Naturschutzgebiet zu betreten,
 - zu baden,
 - das Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.
- (3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern, Futterstellen auf dem Boden sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der Gewässer im Naturschutzgebiet in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg/Wümme,
 - die ordnungsgemäße, imkereeiliche Nutzung ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
 - das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
 - das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg
- zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.
- Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10 000 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50 000 DM betragen kann.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 5. Juli 1988

Graf von Hardenberg

Regierungsvizepräsident

27,2

27,4

27,6

27,8

3528

5890

89,8

Höhnsmoor

89,6

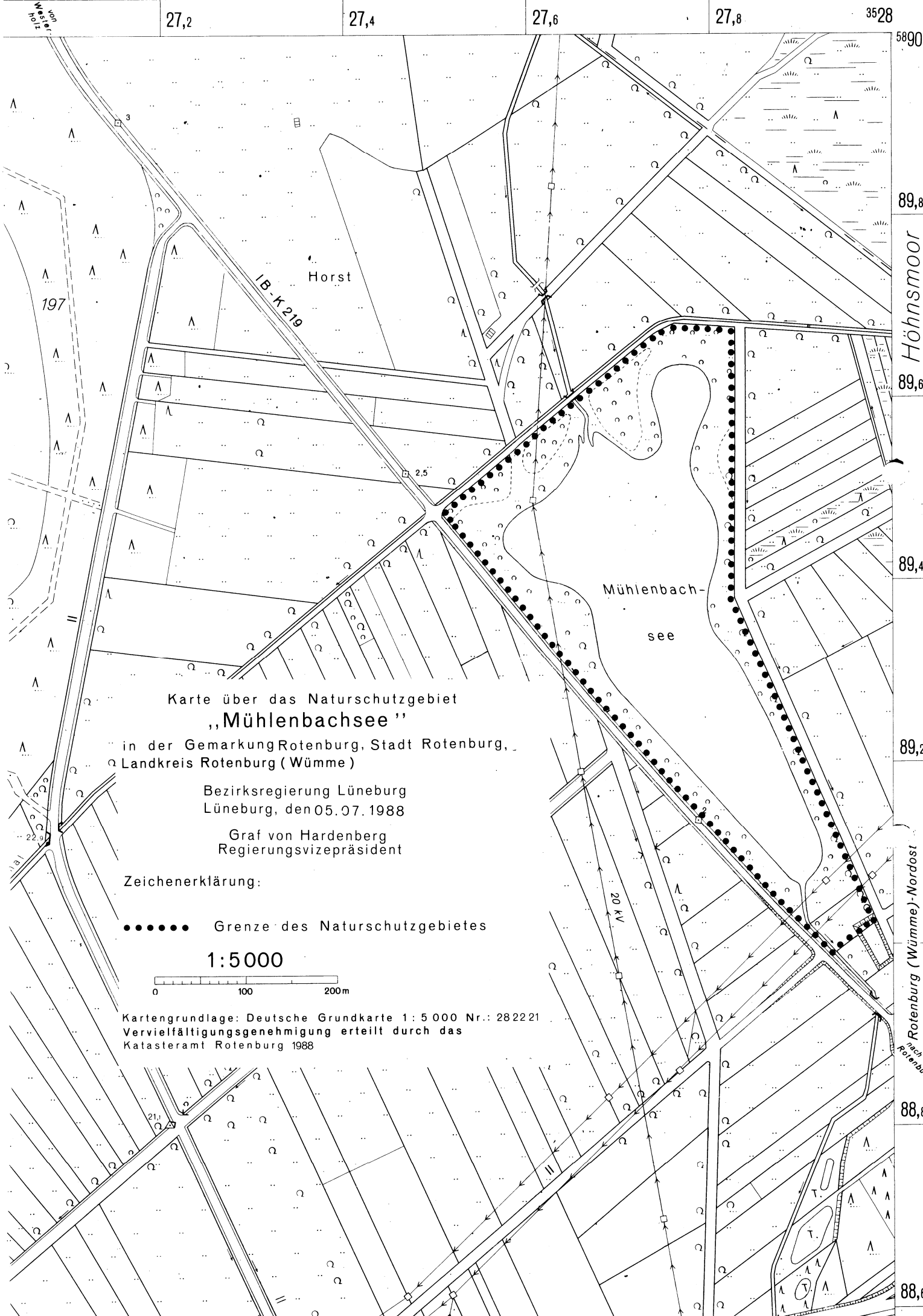
89,4

89,2

Rotenburg (Wümme) Nordost

88,8

88,6



Karte über das Naturschutzgebiet
 „Mühlenbachsee“

in der Gemarkung Rotenburg, Stadt Rotenburg,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

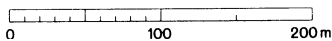
Bezirksregierung Lüneburg
 Lüneburg, den 05.07.1988

Graf von Hardenberg
 Regierungsvizepräsident

Zeichenerklärung:

..... Grenze des Naturschutzgebietes

1:5000



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr.: 28221
 Vervielfältigungsgenehmigung erteilt durch das
 Katasteramt Rotenburg 1988